

KIRCHENRECHTLICHE VEREINBARUNG

§ 8 Kirchliches Verbandsgesetz:

Kirchenrechtliche Vereinbarungen

(1) Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können vereinbaren, daß eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Andere kirchliche und nichtkirchliche Rechtsträger können der Vereinbarung beitreten.

(2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuss gebildet wird.

(3) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Oberkirchenrat die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Was bedeutet das?

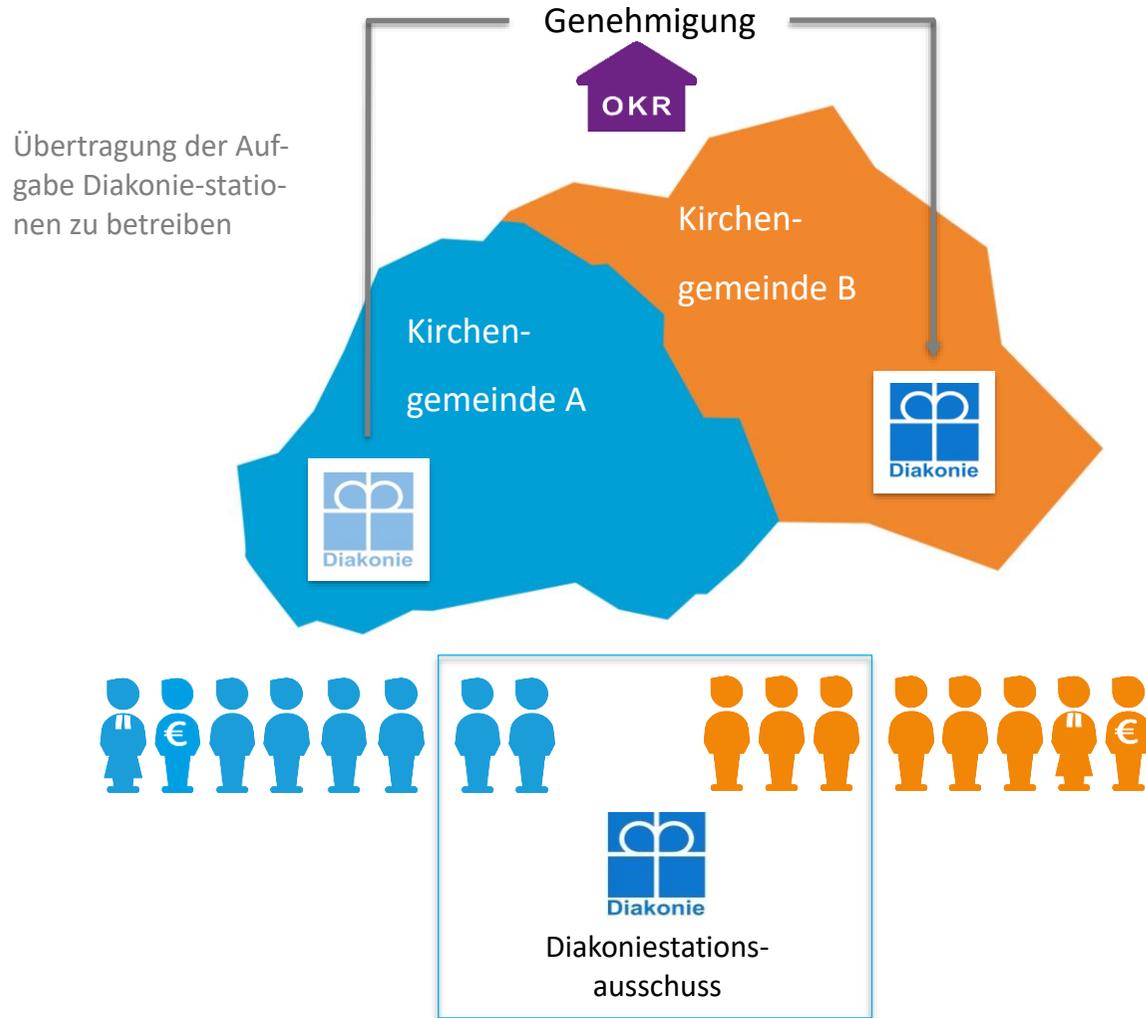
Die Kirchengemeinden können Teile ihrer **originären Aufgaben** von einer Kirchengemeinde (nicht pfarramtliche Aufgaben) auf eine andere Kirchengemeinde im Rahmen einer kirchenrechtlichen Vereinbarung übertragen. Sie bleiben dabei aber rechtlich getrennte Körperschaften.

Beispiele

- Übertragung der Trägerschaft von Kindergärten z. B. auf andere Kirchengemeinden/Kirchliche Verbände
- Übertragung von Diakoniestationsaufgaben (siehe Bsp. unten)
- Gemeinschaftliche Kirchenpflege
- Übertragung von Aufgaben in der Arbeit mit Flüchtlingen
- Übertragung von Erwachsenenbildungsaufgaben
- Übernahme der Trägerschaft einer Personalen Gemeinde

Stand: 01.09.2023 (B. Haas; B. Kolb)





Weitere Möglichkeiten von Kirchenrechtlichen Vereinbarungen

- Kirchenpflege
- Kindergarten (Verwaltung)
- Sekretariat
- Jugendarbeit
- Seniorenarbeit
- Mission

